



## **Vollständige ersatzlose Aufhebung Verkehrsbau- und Niveaulinien Eggrainweg Abschnitt Quellenweg bis Säumerstrasse Genehmigung**

Gemeinde **Rüschlikon**

Lage - Eggrainweg, Abschnitt Quellenweg bis Säumerstrasse

Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Rüschlikon vom 07. Februar 2018  
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500  
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Rüschlikon hat mit Beschluss vom 07. Februar 2018 die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 694/1949 vollständig ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben vom 19. März 2018 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 694 vom 17.03.1949 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Rüschlikon am 12.01.1949 festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien an der damaligen Feldimoosstrasse (heute Eggrainweg).

Da am Eggrainweg kein Strassenausbau mehr vorgesehen ist, sind keine Verkehrsbau- und Niveaulinien mehr erforderlich. Die Aufhebung der Baulinien dient der Klärung der Rechtsverhältnisse.



## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 25 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 23. Februar 2018. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 13. März 2018 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage Am Eggrainweg (früher Feldimmoosstrasse), Abschnitt Quellenweg bis Säumerstrasse, sollen die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 694/1949 vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien dient der Rechtssicherheit.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 07. Februar 2018 vom Gemeinderat Rüslikon beschlossene vollständige ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 694/1949 am Eggrainweg, Abschnitt Quellenweg bis Säumerstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Rüslikon wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Rüslikon inkl.
    - 7 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 7 Erläuternde Berichte mit Genehmigungsvermerk
    - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 07. Februar 2018
    - 1 Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 13.03.2018
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

## Bauten und baurechtliche Planungen

### Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

#### ■ **Aufhebung Verkehrsbaulinien Eggrainweg Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Rüschlikon.** Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 11.04.2018 verfügt:  
Die am 7. Februar 2018 vom Gemeinderat Rüschlikon beschlossene vollständige ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 694/1949 am Eggrainweg, Abschnitt Quellenweg bis Säumerstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

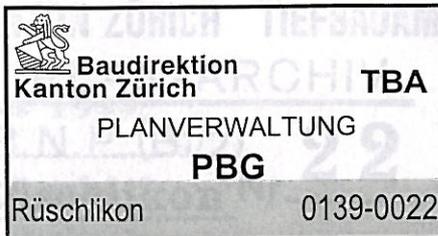
Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 19. Juli 2018 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die vollständige ersatzlose Aufhebung der Baulinien tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Gemeinderat Rüschlikon

00244571

## Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 17. März 1949



**694. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 12. Januar 1949 ersuchte der Gemeinderat Rüschlikon unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Januar 1949 über Festsetzung von Bau- und Niveaulinien der projektierten Höhenstrasse sowie der in diesem Zusammenhang abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Nidelbad- (früher Feldimoosstrasse III. Kl.) und der Langhaldenstrasse (früher Rühretstrasse III. Kl.). Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen sind gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 4 vom 14. Januar 1949 publizierte Vorlage keine Einsprachen erhoben worden.

Der Verlauf der projektierten Höhenstrasse, deren Bau- und Niveaulinien zur Sicherung des Trasses vor einer allfälligen Ueberbauung festgesetzt wurden, entspricht der auf Grund der Studien des kantonalen Tiefbauamtes anlässlich der Konferenz der Gemeindepräsidenten vom 3. Juli 1946 bereinigten Linienführung. Die Detailbearbeitung der zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereichten Vorlage erfolgte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Organen des kantonalen Tiefbauamtes. Die Zustimmungserklärung des Gemeinderates Kilchberg vom 2. März liegt vor. Von einer Begrüssung des Gemeinderates Thalwil konnte Umgang genommen werden, da die Bau- und Niveaulinien der Höhenstrasse auf Gebiet dieser Gemeinde bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2932 vom 23. September 1948 genehmigt worden sind.

Der Baulinienabstand der Höhenstrasse beträgt wie bei der bereits genehmigten Strecke innerhalb der Gemeinde Thalwil 30 m. Hievon entfallen mutmasslich auf die Fahrbahn einschliesslich beidseitiger, je 1,75 m breiter Radstreifen 10 m, auf die beiden Trottoire 4 m (seeseits 2,50 m, bergseits 1,50 m), sodass für die Vorgärten seeseits 7,50 m und bergseits 8,50 m verbleiben. Bei der Einmündung der Gheistrasse an der Gemeindegrenze Kilchberg, bei der Kreuzung der Nidelbad- und der Langhaldenstrasse sowie der Alsenstrasse an der Gemeindegrenze Thalwil erfolgte die für die Wahrung der Verkehrsübersicht erforderliche Zurücksetzung der Baulinien. Bei dieser Gelegenheit wurden auch an der Nidelbad- und der Langhaldenstrasse je zwischen der Säumer- und der projektierten Höhenstrasse Baulinien mit 19 bzw. 18 m festgesetzt, die der Verkehrsbedeutung dieser Strassen entsprechen.

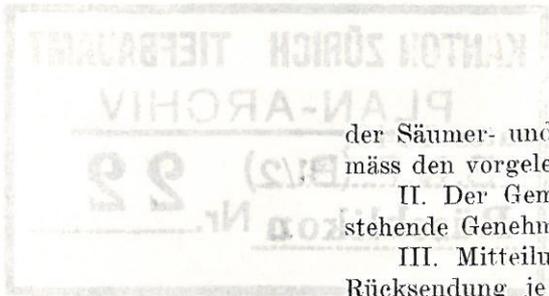
Die Niveaulinien der Höhen- und der genannten Teilstrecken der Nidelbad- und der Langhaldenstrasse sind den genannten Längenprofilen angepasst.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rüschlikon vom 12. Januar 1949 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die projektierte Höhenstrasse innerhalb der Strecke zwischen den Gemeindegrenzen Kilchberg und Thalwil sowie an der Nidelbad- (früher Feldimoosstrasse III. Kl.) und der Langhaldenstrasse (früher Rühretstrasse III. Kl.), je zwischen



der Säumer- und der Höhenstrasse, in Rüschlikon, wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüschlikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschlikon unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Horgen, die Gemeinderäte Kilchberg und Thalwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 17. März 1949.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*H. Reiffers*